

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1863.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 7. November 1863.

19.

Kundmachung der k. k. Statthalterei für das Küstenland und die Stadt Triest vom 31. October 1863,

wegen Einhebung der directen Steuern für die 14monatliche Verwaltungsperiode vom 1. November 1863 bis letzten December 1864.

Damit der regelmäßige Eingang der Staatsauslagen bis zum Erscheinen des über den Staatsvoranschlag für die vierzehmonatliche Verwaltungsperiode vom 1. November 1863 bis Ende December 1864 zu gewärtigenden Finanzgesetzes keine nachtheilige Unterbrechung erleide, hat die Einhebung der directen Steuern für die obige Periode nach der festgestellten Gebühr des Verwaltungsjahres 1863 statt zu finden und es ist zu Folge des im Reichsgesetzblatte aufgenommenen Gesetzes vom 28. October l. J. für die Monate November und December 1863 auch der im Finanzgesetze vom 19. December 1862 Art. V. lit. a) bis f) angeordnete erhöhte außerordentliche Zuschlag und die sub lit. g) angeordnete 7%ige Einkommensteuer von den mit 1. November bis Ende December 1863 fälligen Obligationssinsen einzuheben.

Die für die obbezeichnete Verwaltungsperiode entfallende Steuerschuldigkeit ist in den bisherigen, in die berührte Periode vom 1. November 1863 bis Ende December 1864 fallenden Einzahlungsterminen einzuheben.

Dieses wird in Gemäßheit der hohen Finanzministerial-Erlässe vom 27. September und 28. October l. J. 33. 46362 und 53672 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiherr v. Kellersperg m. p.

